

gesamtheit der Versicherungsschutz gewährenden juristischen etwaigen natürlichen Personen. Oder aber es würde ein tiges Mißtrauen gegen die Versicherungsgesellschaften ein- n, daß eine Massenflucht von Versicherungsnehmern aus Versicherungen der verschiedensten Art die unausbleibliche e wäre; auch hier hätten den Schaden wiederum die ichterer, welche auf den Massenbetrieb und die Wirksam- nicht diese weittragenden Folgen haben kann: bei einer des Gesetzes der großen Zahl angewiesen sind. Und mag selbst zugeben, daß der eine hier zur Erörterung stehende ung derartiger Fälle könnten diese Folgen gewiß nicht leiben, und schon um in dieser Richtung kein Präjudiz haffen, muß gerade im Interesse der Versicherer und ihres henz der Einbruchversicherer es sich gefallen lassen, daß der Versicherungsnehmer auch für Beraubungsschäden in weiterem Umfange als bisher haftbar macht.

II. Ein zweiter Einwand, den der Einbruchversicherer et- gegen seine Belastung mit dem Beraubungsrisiko erhe- könnte, ist folgender: Wenn der Versicherungsnehmer Ab- z oder Sicherungsmaßnahmen gegen einen Einbruchdieb- treffe, so handle er ausschließlich oder doch vorwiegend i m enen Interesse; für die Folgen dieses Handelns des icherungsnehmers im eigenen Interesse habe er, der Ver- rer, nicht aufzukommen.

Auch dieser Einwand greift nicht durch. Es ist die Eigen- des Grundsatzes der Versicherungstreue, daß aus ihm den einzelnen Versicherungsnehmer im Interesse des Ver- rers und der Gesamtheit der bei diesem versicherten Per- n Sorgfaltspflichten⁶⁷⁾ in eigenen Angelegenheiten erwach- während sonst jeder Mensch in eigenen Angelegenheiten ndsächlich nach seinem eigenen Willen schalten und walten n. Nicht nur bei der Einbruchdiebstahlversicherung, sondern allen Versicherungszweigen kommt es dabei sehr häufig, daß bei Vornahme einer hieher gehörigen Vorbeugungs- r Rettungstätigkeit der Versicherungsnehmer ausschließlich doch überwiegend andere Zwecke verfolgt als die Wahr- mung der Interessen des Versicherers. Die von einem Ver- erungsschaden bedrohte oder betroffene Sache kann für den ichtigen besonderen Affektionswert besitzen, der vom Ver- erer nicht ersetzt wird. Der Gegenstand kann ferner, z. B. olge der Aussicht vorteilhaften Verkaufes, dem Versicherten

⁶⁷⁾ Von Verpflichtung im eigentlichen Sinn kann man nur bei § 62 BGB n; im übrigen handelt es sich um „Obliegenheiten“ im versicherungsrrechtlichen n, um Voraussetzungen der Haftung des Versicherers.

